

Zur 61. Delegiertenversammlung des VSK

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **25 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

behörden der kommunalen Grundstücksgewinnsteuern. Schon heute muß der Grundbuchverwalter die verschiedensten Meldungen über die beurkundeten und im Grundbuch eingetragenen Handänderungen erstatten. Die Steuerorgane untersuchen eingehend jede Handänderung auf das Vorliegen eines Grundstücksgewinnsteuer-Tatbestandes. Der Verkäufer muß sich genau über den Ankaufspreis und die wertvermehrenden Verbesserungen ausweisen. Unseres Erachtens wäre es volkswirtschaftlich richtiger, die Behörde würde herangezogen zur Verhinderung spekulativer Grundstücksgewinne, als zu ihrer Besteuerung. Die Überwachung der Grundstückspreise ist jedenfalls viel leichter durchzuführen als die Kontrolle der Warenpreise.

Anhaltspunkte für geeignete Bundesmaßnahmen gegen die städtische Bodenspekulation lassen sich auch dem *bäuerlichen Bodenrecht entnehmen*, nämlich dem Bundesratsbeschluß über die Bodenspekulation usw. vom Jahre 1940/41 und dem Entwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes mit Botschaft vom 30. Dezember 1947, sowie den Beratungen über diese Vorlage in der Bundesversammlung.

So könnte der Gemeinde (eventuell mit Zustimmung des Regierungsrates) zu einem bescheidenen Verkehrswert ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden bei Handänderungen über unbebautes Land (zukünftiges oder gegenwärtiges Bauland) in Fällen, wo das Land nicht zum Eigenbedarf gekauft wird. Der Gemeinde wäre die Verpflichtung zu überbinden, dieses Land soweit nötig für die Beschaffung des erforderlichen Wohnraumes und für Geschäftszwecke wieder zur Verfügung zu stellen. Auch ließe sich ein Einspracheverfahren denken gegen volkswirtschaftlich schädliche Handänderungen, das heißt solche zu übersetzten Preisen oder mit offenkundig spekulativen oder monopolistischen Absichten. Einspracheberechtigt wären auf Anzeige des Grundbuchverwalters hin die Gemeindeorgane, eventuell auch Private. Entscheiden würde die Volkswirtschaftsdirektion mit Rekursrecht an den Regierungs-

rat, eventuell ein Verwaltungsgericht bei Rechtsfragen. An Stelle einer Verweigerung des Kaufes könnte eine Bewilligung mit sichernden Auflagen (Verbot des gewinnbringenden Weiterverkaufes usw.) erteilt werden. Diese Maßnahmen würden kein allgemeines Bewilligungsverfahren verlangen.

Schlußfolgerungen

Unsere Betrachtungen führen zum Resultat, daß die Initiative der Bauernheimatbewegung, über welche die Stimmberechtigten am 1. Oktober 1950 abzustimmen haben, bei ihrer Annahme eine erwünschte verfassungsrechtliche Grundlage für die Bekämpfung der Spekulation mit bäuerlichem und städtischem Boden herstellt. Sie verdient unsere volle Unterstützung.

Wenn wir nochmals mit allem Nachdruck Maßnahmen gegen die gerade heute wieder lebhafteste Bodenpreissteigerung verlangen, so befinden wir uns dabei in guter Gesellschaft.

Wir erinnern an Ziffer 4 der Resolution der Tagung des Städteverbandes vom 24. September 1944 in Winterthur, die lautet:

«Die erwünschte weiträumige Bebauung wird in den Städten durch die hohen Bodenpreise außerordentlich erschwert.

Der Städteverband hält dafür, daß Maßnahmen zur Verhütung ungerechtfertigter Gewinne auf Grundstücken, die als Bauland verkauft werden, getroffen werden müssen.»

und schließen mit den Worten von Prof. Max Weber («Berner Tagwacht», Nr. 5 vom 7. Januar 1944, in der Botschaft zitiert):

«Wir leugnen nicht, daß die Unterbindung der Bodenspekulation einen einschneidenden Eingriff in die bisherige privatwirtschaftliche Willkür darstellt, doch einen Eingriff, der sich außerordentlich gerecht und segensreich auswirken würde und der schon am Anfang der Kriegszeit hätte vorgenommen werden sollen.»

Zur 61. Delegiertenversammlung des VSK

Die Delegiertenversammlungen des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine sind jeweils gewaltige Manifestationen des Willens der Konsumenten zur genossenschaftlichen Selbsthilfe, zum Aufbau einer Wirtschaft ohne Profitstreben und der Zusammenarbeit der verschiedensten Bevölkerungsschichten nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf kulturellem Gebiet. An der diesjährigen Delegiertenversammlung, die am 10. und 11. Juni in Luzern stattfand, konnte der VSK auf eine sechzigjährige Tätigkeit zurückblicken. Wie stark er in dieser Zeit geworden ist, bewiesen die rund tausend Genossenschafte und Genossenschaftefrauen, welche als Delegierte von 560 Genossenschaften an der Tagung teilnahmen. Eine große Zahl von in- und ausländischen Organisationen bezeugte ihm ihre Verbundenheit, indem sie sich an der Versammlung vertreten ließ. Auch der Bundesrat wollte es sich nicht nehmen lassen, dem Verbands durch einen seiner Vertreter – es war Herr Bundesrat Kobelt – seine Grüße überbringen zu lassen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen die Referate der Herren Prof. Max Weber, Präsident der Verwaltungsdirektion, und Dr. h. c. Kung, Mitglied des Verwaltungsrates. Beide befaßten sich mit den Angriffen aus den Kreisen der Profitwirtschaft auf das Genossenschaftswesen, die nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf politischem Gebiet erfolgten. Mit Recht wurde darauf hingewiesen,

daß diese Angriffe den Vormarsch der Genossenschaftsbewegung nicht aufhalten können, daß sie vielmehr den Willen zum Aufbau, zum Zusammenschluß und zur Vertiefung der genossenschaftlichen Ideale bei den Konsumenten stärken. Insbesondere ernannte Herr Nationalrat Bratschi, Präsident des Gewerkschaftsbundes, großen Beifall, als er von der Zusammenarbeit der Organisationen der Arbeitnehmer, Bauern und Konsumenten sprach.

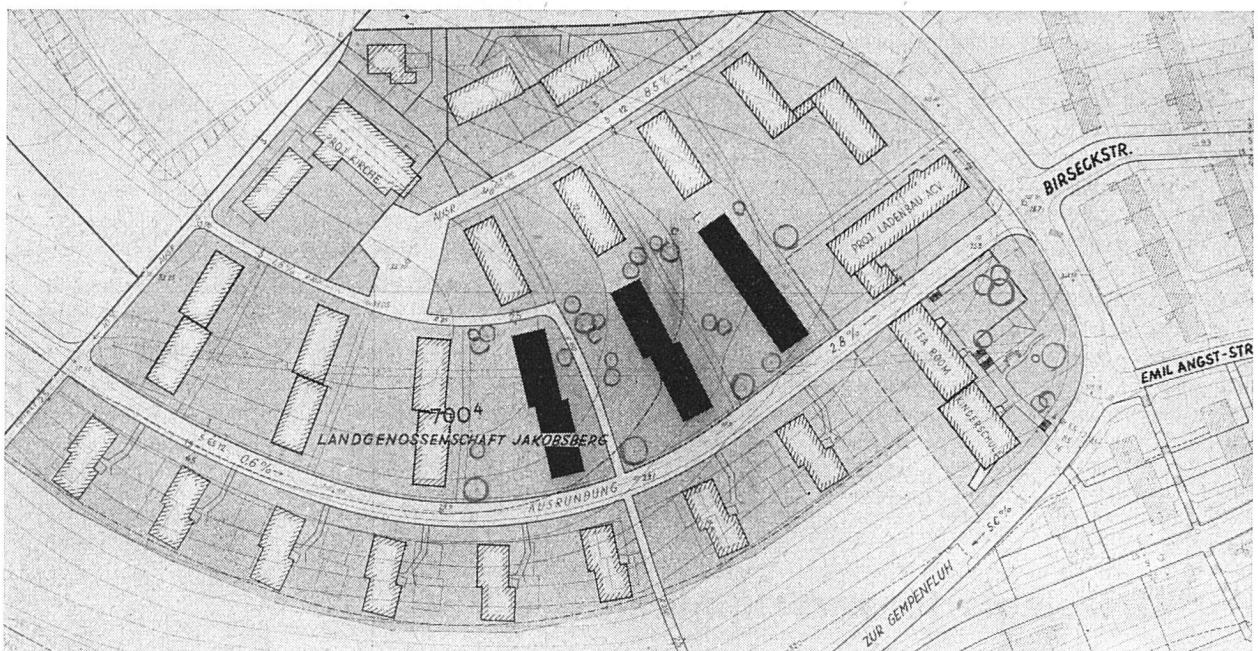
Für uns von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß in den Referaten immer wieder das große Interesse des VSK für die Lösung der *Wohnbauprobleme* auf genossenschaftlicher Grundlage zum Ausdruck kam. Wir sind diesem starken Verband sehr zu Dank verpflichtet für die Unterstützung, die er uns immer wieder, besonders aber im Berichtsjahre, hat angedeihen lassen. Starke Bande verbinden den Schweizerischen Verband für Wohnungswesen mit dem VSK. Sind doch viele unserer Baugenossenschaften unter tatkräftiger Mitwirkung der Konsumvereine und seiner leitenden Männer ins Leben gerufen worden und zu leistungsfähigen Körperschaften herangewachsen. Die Angriffe auf die Genossenschaften aus Gewerbetreibenden richten sich ebensowohl gegen die Baugenossenschaften und die Produktivgenossenschaften wie gegen den VSK. Eine gemeinsame Abwehrfront ist darum nötig. Sie wird überall da und immer dann in Aktion treten müssen, wo

die Angriffe erfolgen. Mit der Frage, wie eine engere Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden erreicht werden kann und auf welche Aufgaben sie sich erstrecken soll, darüber wird unser Zentralvorstand in nächster Zeit beraten. Hier sei nur auf ein Gebiet hingewiesen, auf dem sich bereits erfreuliche Anfänge entwickelt haben: die Bildungsarbeit. Wohl setzt sich jeder Verband zunächst die Aufgabe, seine eigenen Mitglieder über seine eigene Tätigkeit und Wirksamkeit aufzuklären. Aber darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fragen, die alle Genossenschaftsarten in gleicher Weise interessieren. Auch bestehen unter den Mitgliedern der einen Genossenschaft irrtümliche Auffassungen über die Arbeitsweise und die Interessen einer andern Genossenschaft, die durch gemeinsame Diskussion beseitigt werden können. Dazu sind

gemeinsame Bildungsveranstaltungen nötig. Versuche sind damit bereits an verschiedenen Orten gemacht worden, und sie sind nicht schlecht ausgefallen. Im «Wohnen» wurde kürzlich über einen solchen berichtet. In einer kleineren Stadt besteht seit Jahren ein sogenanntes «Intergenossenschaftliches Komitee», das sich besonders mit der Durchführung des Internationalen Genossenschaftstages und der gemeinsamen Bildungsarbeit befaßt. Solche Beispiele sollten vermehrt befolgt werden. Die Zusammenarbeit ergäbe sich so «von unten auf», was dem demokratischen Wesen der Genossenschaftsbewegung am besten entspräche. Sie würde der Vertiefung und Ausweitung der Genossenschaftsbewegung dienen, zwei Zielen, die an der 61. Delegiertenversammlung des VSK in den Vordergrund gestellt wurden.

Gts.

Wohngenossenschaft «Gempenblick», Basel, baut



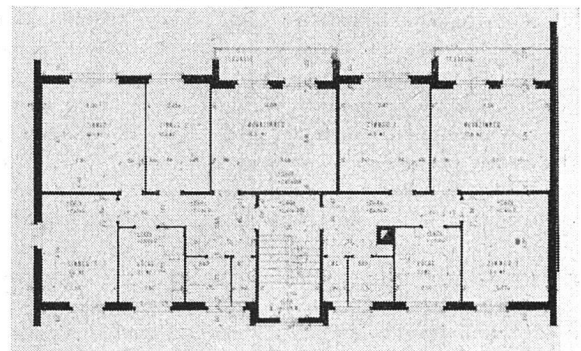
Wohngenossenschaft «Gempenblick», Situation

Das genossenschaftliche Basel hat eine neue Bereicherung erfahren. Wiederum auf Initiative von Herrn Direktor E. Zulauf, ACV, wurde die Wohngenossenschaft «Gempenblick» gegründet, und es konnten die Wohnungen der ersten Bauetappe am 1. April 1950 bezogen werden.

In schönster Wohnlage Basels, auf dem Bruderholz, sind in drei Blöcken 6 Doppelhäuser, zweigeschossig, total 12 Dreizimmer- und 12 Vierzimmerwohnungen, entstanden. Der Mietpreis beträgt 1880 bis 1930 Franken für drei Zimmer und 2280 bis 2330 Franken für vier Zimmer pro Jahr. Ein Mehrfamilienhaus mit Konditorei und zwei Sitzungssälen befindet sich im Bau. Eine zweite Bauetappe ist projektiert.

Im Kellergeschoß befinden sich neben den Keller-verschlägen die modernen Waschküchen (elektrischer Waschherd, Zentrifuge), ferner der heizbare Wäschetrockenraum und der Raum für Kinderwagen und Velos, im Garten «Sunwind» zum Wäschetrocknen. Die

Warmwasserversorgung für Gebrauchs- und Heizzwecke erfolgt zentral. Die Wohnungen selbst haben ein nettes Entrée, eine schön geplättelte, mit dem neuesten elektrischen Kochherd «Therma» versehene Küche. Das moderne, hochgekachelte Badzimmer, versehen mit



Grundriß, Obergeschoß